

Fortpflanzungsmedizin in der Schweiz

Samenspende

In der Schweiz dürfen gespendete Samenzellen nach heutigem Recht nur bei (heterosexuellen) Ehepaaren verwendet werden. Einzelpersonen und lesbische Paare sind von der Samenspende im Sinn des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung ausgeschlossen (Art. 3 Abs. 3 FMedG). Diese Personengruppen weichen deshalb zur Erfüllung ihres Kinderwunsches auf private Samenspenden oder Samenkliniken im Ausland aus.

Laut Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission (NEK, veröffentlicht im Februar 2014) ist der Ausschluss von Einzelpersonen und gleichgeschlechtlichen Paaren von der Samenspende diskriminierend. Die NEK empfiehlt die Samenspende für gleichgeschlechtliche Paare und alleinstehende Personen in der Schweiz zuzulassen ([NEKStellungnahme22/2013](#), S. 41).

In Österreich wurde der Ausschluss lesbischer Paare von der Samenspende und Fortpflanzungsmedizin am 10. Dezember 2013 vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) als verfassungswidrig und diskriminierend erklärt ([10.12.2013, G 16/2013 und G 44/2013](#)). Dem österreichischen Gesetzgeber wurde eine Frist bis 31.12.2014 eingeräumt, um das Gesetz anzupassen.

Eizellenspende

Die Eizellenspende ist gemäss geltendem schweizerischem Recht verboten (Art. 4 FMedG). Die Nationale Ethikkommission (NEK) vertritt jedoch die Auffassung, dass das Verbot der Eizellenspende in Anbetracht der Zulässigkeit der Samenspende diskriminierend sei und sich auf eine äusserst fragwürdige naturalistische Rechtfertigung stütze. Da bei Vätern keine genetische Beziehung gefordert werde, sei nicht einzusehen, weshalb diese bei Müttern verlangt wird ([NEKStellungnahme22/2013](#), S. 44). Bei verheirateten Paaren wird der Mann einzig aufgrund der Tatsache rechtlicher Vater, weil er der Ehemann der Mutter ist.

Leihmutterschaft

Die Leihmutterschaft ist in der Schweiz nach heutigem Recht verboten (Art. 119 Abs. 2 lit. d BV, Art. 4 FMedG). Von diesem Verbot zu unterscheiden, ist jedoch die Frage, ob ein im Ausland mit Hilfe einer Leihmutter begründetes Kindesverhältnis zu zwei Vätern (oder im Fall eines Ehepaars zu einem Vater und einer Mutter) in der Schweiz anerkannt wird. In zahlreichen ausländischen Staaten ist die Leihmutterschaft erlaubt: USA, Ukraine, Georgien, Indien etc.

Zur Anerkennung von im Ausland durch Leihmutterschaft begründeten Kindesverhältnissen in der Schweiz besteht noch keine gefestigte Rechtsprechung. Die Praxis der kantonalen Behörden ist uneinheitlich und bisher restriktiv. Der Bundesrat hält jedoch in seinem im November 2013 erschienenen Bericht fest, dass ein unter Beizug einer Leihmutter entstandenes Kindesverhältnis nicht grundsätzlich gegen den Ordre public der Schweiz (Art. 27 Abs. 1 IPRG) verstosse. Erfordere es das Wohl des Kindes, müsse eine Anerkennung bzw. Erstellung des Kindesverhältnisses möglich sein ([BerichtBundesratLeihmutterschaft](#)).

Die Nationale Ethikkommission (NEK) geht noch weiter: Sie vertritt mehrheitlich die Ansicht, dass die Leihmutterschaft in der Schweiz zugelassen werden kann. Um negative Folgen für das Kind zu verhindern, empfiehlt die NEK einstimmig, Kindern, die im Ausland von einer Leihmutter geboren wurden, die Bewilligung zur Einreise in die Schweiz zu erteilen und eine sichere Rechtsstellung zu gewährleisten. Gleichzeitig weist die NEK jedoch darauf hin, dass gegenwärtig im Bereich der Fortpflanzungsmedizin eine beunruhigende Kommerzialisierung festzustellen ist ([NEKStellungnahme22/2013](#), S. 57 f.).

Zugang zur Fortpflanzungsmedizin für LGBTs

Gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz sind nach geltendem Recht von der medizinisch unterstützten Fortpflanzung ausgeschlossen. Vorgesehen ist, dass sie künftig zur Stiefkindadoption zugelassen werden. Der Entwurf des Bundesrates sieht jedoch weiterhin einen Ausschluss von der gemeinschaftlichen Adoption sowie von der Reproduktionsmedizin vor (Art. 28 E-PartG).

Die Nationale Ethikkommission (NEK) erachtet eine solche Beschränkung auf verschieden geschlechtliche Paare als nicht mehr begründet. Diese sei Ausdruck von Vorurteilen, die wissenschaftlich nicht abgestützt seien – sofern nicht ein normativer Naturbegriff herangezogen werde. Vielmehr können auch gleichgeschlechtliche Paare gemeinsam die elterliche Verantwortung für ein Kind übernehmen, obwohl sie ohne den Eingriff von Dritten nicht in der Lage sind, es „natürlich“ zu zeugen. Nach Ansicht der NEK erfolgt hier eine Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare sowie alleinstehender Personen ausgehend von einem falschen Verständnis des Kindeswohls ([NEKStellungnahme22/2013](#), S. 38, 52 f.).

Wandel im Familienrecht

Pluralisierung der Lebensformen, Globalisierung der Gesellschaft und Fortschritte in der Reproduktionsmedizin verlangen nach neuen Konzepten und einem Wandel im Familienrecht, nicht nur in der Schweiz.

In Deutschland erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 19. Februar 2013, dass auch Personen gleichen Geschlechts Eltern im Sinne des deutschen Grundge-

setzes sein können. Ausschlaggebend waren die Aussagen von Sachverständigen und Studien, wonach sich Kinder in Regenbogenfamilien genauso gut entwickeln wie in anderen Familienformen: „Die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebensgemeinschaft können das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern wie die einer Ehe.“ Das BVerfG erklärte die deutsche Rechtslage für verfassungswidrig und räumte dem Gesetzgeber bis zum 30. Juni 2014 eine Frist ein, um eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen ([DeutschesBVerfG19.2.2013](#)).

Die Nationale Ethikkommission (NEK) verlangt in ihrer Stellungnahme ebenfalls eine Anpassung des Kindesrechtes. Sie erachtet die normative Wirkung der Natur (jedes Kind hat einen Vater und eine Mutter) nicht mehr als unabänderlich. In einer pluralistischen Gesellschaft sollen Vielfalt und verschiedene Meinungen möglich sein. Der Staat solle sich so wenig wie möglich in das Privatleben des Einzelnen einmischen. Der Wunsch, ein Kind zu bekommen und eine Familie zu gründen, seien ein berechtigtes Ziel und ein legitimer Anspruch. So ist die NEK überzeugt, dass Familien, die von gleichgeschlechtlichen Paaren gebildet werden, in der Lage sind, die konstitutiven Zwecke der Institution Familie zu erfüllen ([NEKStellungnahme22/2013](#), S. 54). Die Empfehlungen der NEK sollten in die laufende Revision des FMedG und Adoptionsrechtes einfließen.